

BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan „Am Bergfeld“;
19. Änderung im Bereich der Fl.Nr. 405/1 der Gemarkung Eggenfelden und der Fl.Nr.
631/12 der Gemarkung Kirchberg
hier: erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB**

Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Eggenfelden hat in seiner Sitzung vom 29.10.2019 die 19. Änderung des Bebauungsplans „Am Bergfeld“ beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Norden begrenzt durch die Straße „Am Bergfeld“, im Osten durch die Straubinger Straße, im Süden durch private Wohngrundstücke und im Westen durch die Fritz-Wilhelm-Hörauf-Straße und ergibt sich aus nachfolgenden Lageplan.



Der vom Bau- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung vom 27.04.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans „Am Bergfeld“ sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

19.05.2021 bis einschließlich 08.06.2021

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Rathaus, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 28, für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Eggenfelden eingesehen werden (Bürgerservice – Öffentliche Auslegungen).

- Stellungnahme des Landratsamtes Rottal-Inn, Technischer Umweltschutz, vom 01.02.2021 bezüglich Lärm / Lärmschutz

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift, **jedoch nur zu den geänderten und ergänzten Teilen**, abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

An die Amtstafel

angeheftet am: **07.05.2021**
abgenommen am: **09.06.2021**




Martin Biber
1. Bürgermeister